

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 16.03.2010 fand in Gönnersdorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- * § 20 GemO, Schweigepflicht
- * § 21 GemO, Treuepflicht
- * § 22 GemO, Ausschlussgründe sowie
- * § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Durch das Ausscheiden von Frau Bürgermeisterin Schmitz aus dem Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gönnersdorf zum 01.01.2010 ist ein Sitz im Ortsgemeinderat neu zu besetzen. Der nächste noch nicht berufene Bewerber Lorenz Stein hat das Mandat nicht angenommen. Weiterer Nachrücker ist Herr Hans-Josef Hillesheim.

Herr Hillesheim wurde über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gönnersdorf benachrichtigt und hat das Mandat angenommen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Beitragssatzung Feld- und Waldwege wurde am 12.12.2007 neu gefasst.

Am 20. November 2007 hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Normenkontrollverfahren, Az.: 6 C 10601/07.OVG, unter anderem entschieden, dass die bisherige Regelung des § 3 Absatz 2 der Beitragssatzung Feld- und Waldwege, die wie folgt lautet:

„Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.“

keine Grundlage im Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz 1996 findet.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege notwendig.

Diese Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft zu setzen, damit diese Änderungssatzung auch den Zeitraum mit erfasst zu dem die Neufassung der Beitragssatzung Feld- und Waldwege in Kraft getreten ist.

Rechtlich ist dies unproblematisch, denn ein Vertrauensschutz im Hinblick auf eine rechtswidrige Satzungsregelung besteht nicht.

Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung)

Sachverhalt:

Nachdem der Ortsgemeinderat in seiner letzten Sitzung am 03.12.2009 beschlossen hat, im Rahmen der nächsten öffentlichen Ortsgemeinderatssitzung über die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung zu beraten und zu beschließen, wurden nunmehr die Mitglieder des Ortsgemeinderates eingehend über die Regelungen der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen anhand des beigefügten Satzungsentwurfes informiert.

In der Satzung ist der Gemeindeanteil festzulegen, wobei hier auf das Verkehrsaufkommen, unterschieden in Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr, abzustellen ist. Der Gemeindeanteil hat dabei lediglich den überörtlichen Durchgangsverkehr abzudecken und nicht den Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Einrichtung, da das gesamte Straßennetz im Abrechnungsbiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt. Bei der entsprechenden Bewertung ist nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen (Jünkerather Straße, Hauptstraße, Lissendorfer Straße und Zum Kylltal) dies ausschließlich die Gehwege sind. Fakt ist, dass die Gehwege in diesem Bereich ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Gleiches gilt auch für die restlichen Gemeindestraßen im Gemeindegebiet. Letztendlich ist festzuhalten, dass in der Gemeinde hauptsächlich von einem überwiegenden Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz beträgt der Gemeindeanteil sodann regelmäßig 25 %, wobei den Gemeinden ein Ermessensspielraum +/- 5 % eingeräumt wird. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterung kann seitens der Ortsgemeinde grundsätzlich ein Gemeindeanteil in Höhe von 20 % bis max. 30 % festgesetzt werden.

Nach der Rechtslage bilden als Regelfall alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets als einheitliche öffentliche Einrichtung die Abrechnungseinheit.

In der Begründung zum Gesetzentwurf zu § 10 a KAG wird ausgeführt, die einheitliche öffentliche Verkehrseinrichtung bilde in ihrer Gesamtheit „das einheitliche Straßensystem, welches den durch die einzelnen Verkehrsanlagen „erschlossenen“, qualifiziert nutzbaren Grundstücken die erforderliche Anbindung an das gesamte übrige innerörtliche und damit zugleich an das überörtliche Straßennetz“ ermögliche. Der Sondervorteil wird danach den beitragspflichtigen Grundstücken dadurch vermittelt, „dass sie durch die einzelnen Verkehrsanlagen gleichsam „erschlossen“ sind und insoweit auch an dem überörtlichen Verkehrsnetz partizipieren können“.

Ausnahmsweise kann davon abweichend die Bildung von zwei oder mehr Abrechnungseinheiten erfolgen, wenn voneinander abgrenzbare Gebietsteile der Gemeinde eine separate Abrechnungseinheit bilden sollen. Dieses Abweichen bedarf nach § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG einer weitergehenden Begründung, die als Anlage der Satzung beizufügen ist.

Der Ortsgemeinderat ist gefordert, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Abrechnungseinheit nach dem gesetzlichen Regelfall gebildet wird oder ob mit nachvollziehbarer Begründung mindestens zwei Abrechnungseinheiten gebildet werden.

Für Gönnersdorf wird seitens der Verwaltung keine Notwendigkeit gesehen, eine weitere Abrechnungseinheit zu bilden. Die Zubringerstraße zu dem Sondergebiet „Tüschwieschen“ ist eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, so dass eine Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz besteht.

Letztendlich schlägt die Verwaltung vor, den Gemeindeanteil auf 25 % festzusetzen und die Abrechnungseinheit nach dem gesetzlichen Regelfall zu bilden.

Der Ortsgemeinderat wurde über die Möglichkeit der Aufnahme einer Verschonungsregelung in der Satzung informiert. Die Verwaltung hält es jedoch nicht für sinnvoll von der Verschonungsregelung Gebrauch zu machen. Die Kann-Vorschrift des § 10 a Abs. 5 KAG stellt keine Anspruchsnorm dar, auf die sich der Grundstückseigentümer berufen kann, so dass es im Ermessen der Ortsgemeinde steht, ob eine Übergangsregelung geschaffen wird.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung).

Es wird ein Gemeindeanteil von 30 v.H. festgelegt.

Spenden zu Gunsten der Ortsgemeinde Gönnersdorf - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der aufgeführten Spenden.

Hausnummerierung Lissendorfer Straße

Sachverhalt:

Gemäß Mitteilung des Vermessungs- und Katasteramtes Prüm ist die Durchführung einer Hausnummerierung in Gönnersdorf, Lissendorfer Straße, im Bereich der Eifel-Ferienhäuser Henn, erforderlich. Zur Zeit sind nicht für alle Ferienhäuser Hausnummern vergeben.

Die Neuordnung der Hausnummerierung ist daher zwingend geboten, nicht zuletzt als Hilfe für Post, Zustelldienste und insbesondere Rettungsdienste.

Die betreffenden Grundstücke werden durch einen linksseitigen Abzweiger der Lissendorfer Straße erschlossen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beauftragt der Ortsgemeinderat die Verwaltung zur Durchführung der Neuordnung der Hausnummerierung in dem Stichweg Parzelle 5, der Lissendorfer Straße.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.